

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 196/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
18. März 1969

.....  
Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär  
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 18. März 1969 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. H a u e i s e n |     |
|                     | - Vorsitzender -,   |     |
| Bundesrichterin     | Dr. S c h w a r z   | und |
| Bundesrichter       | Dr. B u s s ,       |     |
| Bundessozialrichter | M i c h a e l i s   | und |
| Bundessozialrichter | B e n e d y c z u k |     |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom  
18. Juni 1968 wird aufgehoben. Die Sache wird zu  
neuer Entscheidung an das Landessozialgericht  
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Kläger, geboren 1892, erhält von der Beklagten seit dem 1. April 1957 Altersruhegeld (Bescheid vom 16. April 1958). Mit der Klage begehrte er eine höhere Rente durch Anrechnung weiterer Versicherungszeiten. Während des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) wurde die Rente von der Beklagten mehrfach erhöht. Streitig blieben jedoch die vom Kläger begehrte Anrechnung einer Versicherungszeit (Ersatzzeit) von März 1919 bis Februar 1921, eine Beitragszeit von Januar 1941 bis April 1945 und die Erhöhung der Rente nach Art. 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes alter und neuer Fassung. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Berlin vom 14. Dezember 1966; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 18. Juni 1968).

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragte der Kläger, die Beklagte unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und Änderung der Bescheide der Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ein höheres Altersruhegeld zu gewähren.

Er rügte wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, nämlich Verletzung des § 73 Abs. 6 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), ferner des § 62 SGG, des Art. 103 des Grundgesetzes und des § 103 SGG, und machte geltend, diese Verfahrensverstöße hätten zu einer unrichtigen Entscheidung geführt. Zur Begründung trug er u.a. vor, er habe am 6. Juni 1968 dem Rechtsbeistand Ganschow in Berlin Prozeßvollmacht erteilt, Ganschow habe die Prozeßvollmacht am 12. Juni 1968 beim LSG eingereicht, zugleich Akteneinsicht erbeten und sie an diesem Tage auch erhalten. Mit Schreiben vom 13. Juni

- 3 -



- 3 -

1968 habe der Berichterstatter des LSG dem Rechtsbeistand G: mitgeteilt, daß er in dem zur mündlichen Verhandlung auf den 18. Juni 1968 anberaumten Termin nicht auftreten könne; dieses Schreiben habe G am Freitag, dem 14. Juni 1968 erhalten. An den folgenden drei Tagen (15. Juni = Sonnabend, 16. Juni = Sonntag, 17. Juni = gesetzlicher Feiertag) habe für eine anderweitige Vertretung des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gesorgt werden können. Das LSG habe die mündliche Verhandlung vertagen müssen, weil eine rechtskundige Vertretung des Klägers wegen seines Alters - damals über 76 Jahre - und der Schwierigkeit des Falles geboten und auch der Sachverhalt noch nicht vollständig geklärt gewesen sei. Die Zurückweisung des Rechtsbeistandes G: sei dem Kläger vom LSG zu spät angekündigt worden. Das LSG habe den Kläger, der allein zur Verhandlung erschienen sei, aber auch nicht nach § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG befragt, ob er Vertagung beantragen wolle. Zum Beweis für dieses Vorbringen berief sich der Kläger auf die Sitzungsniederschrift vom 18. Juni 1968 und das Zeugnis des Rechtsbeistands G: .

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

## II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; der Kläger hat zu Recht einen Verstoß des LSG gegen § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG gerügt; es kann dahingestellt bleiben, ob die übrigen Verfahrensrügen durchgreifen.

Der Senat hat davon absehen können, Rechtsbeistand G: zu dem Vorbringen des Klägers zu hören, weil dieses Vorbringen durch die Akten des LSG bestätigt wird. In diesen

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Akten befindet sich die Vollmacht, die der Kläger am 6. Juni 1968 dem Rechtsbeistand G: erteilt hat; aus der Vollmacht ist zwar das Datum ihres Eingangs beim LSG nicht zu ersehen, sie enthält aber auf der Rückseite einen Vermerk vom 12. Juni 1968, wonach der Rechtsbeistand Akteneinsicht erbeten habe, und weitere Vermerke vom gleichen Tage, daß die Akteneinsicht genehmigt worden ist und die Akten von Ganschow eingesehen worden sind. Die Akten des LSG enthalten ferner den Entwurf des in der Revisionsbegründung erwähnten Schreibens des Berichterstatters des 10. Senats des LSG an G: vom 13. Juni 1968 mit der Verfügung, daß Abschrift des Schreibens dem Kläger zur Kenntnis zu übersenden sei, sowie den Vermerk, daß dieses Schreiben in Urschrift am 13. Juni 1968 an den Rechtsbeistand und am gleichen Tage in Abschrift an den Kläger abgesandt worden ist. Das Vorbringen des Klägers, G: habe das Schreiben am 14. Juni 1968 erhalten, kann damit als zutreffend angesehen werden. In diesem Schreiben ist dem Rechtsbeistand mitgeteilt worden, er gehöre nicht zum Kreis der beim LSG zugelassenen Prozeßagenten und könne daher in der mündlichen Verhandlung am Dienstag, dem 18. Juni 1968, 11,30 Uhr, nicht auftreten; das LSG hat also den Bevollmächtigten des Klägers nach § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG i.V.m. § 157 der Zivilprozeßordnung zurückgewiesen. Hierzu bestimmt § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG:

"Ist die Zurückweisung dem Beteiligten nicht rechtzeitig vorher angekündigt worden, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung zu vertagen."

Aufgrund der Verfahrensrüge des Klägers ist daher zunächst zu prüfen, ob die Zurückweisung "dem Beteiligten" nicht "rechtzeitig vorher" angekündigt worden ist. Beteiligter ist der Kläger, nicht der Bevollmächtigte; da der Bevoll-

- 5 -

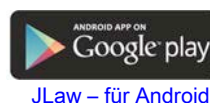
mächtigte die Urschrift glaubhaft am 14. Juni 1968 erhalten hat, kann jedoch davon ausgegangen werden, daß auch die Abschrift dem Kläger am 14. Juni 1968 zugegangen ist. Die Worte "rechtzeitig vorher" beziehen sich, wie sich aus dem weiteren Bedingungssatz "falls der Beteiligte ....." ergibt, auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Das Wort "rechtzeitig" muß nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift objektiv verstanden werden; es bedeutet einen Zeitpunkt, der es dem Beteiligten ermöglicht, von seiner Befugnis, sich "in jeder Lage des Verfahrens durch prozeßfähige Bevollmächtigte vertreten (zu) lassen" (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGG), Gebrauch zu machen. Es kommt deshalb für die Frage, ob die Zurückweisung "rechtzeitig vorher" angekündigt ist, nicht darauf an, ob das Gericht - was hier zu verneinen wäre - die Möglichkeit gehabt hätte, den Bevollmächtigten früher zurückzuweisen; da der Beteiligte sich in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen kann, also auch erst in der mündlichen Verhandlung selbst und ohne vorherige Benachrichtigung des Gerichts mit einem Bevollmächtigten erscheinen kann, ist es auch nicht erheblich, ob der Kläger etwa früher den Rechtsbeistand Ganschow zu seinem Bevollmächtigten hätte bestellen und damit auch früher dem Gericht die Möglichkeit hätte einräumen können, zu prüfen, ob der Bevollmächtigte von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sei.

Im vorliegenden Fall ist die Zurückweisung des Bevollmächtigten dem Kläger vom LSG nicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden. Die Tage vom 15. Juni bis 17. Juni - Sonnabend, Sonntag und gesetzlicher Feiertag - müssen außer Betracht bleiben, weil der Kläger keine Möglichkeit gehabt hätte, an diesen Tagen einen anderen Prozeßbevollmächtigten zu finden; das gleiche gilt auch für den Tag des Eingangs der Mitteilung über die Zurückweisung (14. Juni)

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



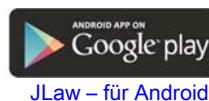
- 6 -

und den Tag der Verhandlung selbst (18. Juni). Da die erste Voraussetzung des § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG (nicht rechtzeitige Ankündigung der Zurückweisung) somit gegeben ist und der Kläger nach der Sitzungsniederschrift in der Verhandlung erschienen ist (zweite Voraussetzung), hätte die Verhandlung vom LSG vertagt werden müssen, falls der Kläger dies "auf Befragen beantragt" hätte (dritte Voraussetzung). Aus den Worten "auf Befragen" ergibt sich, daß ein Beteiligter, der - wie hier der Kläger - die ersten beiden Voraussetzungen erfüllt, auf die Möglichkeit, den Vertagungsantrag zu stellen, hinzuweisen ist; den Beteiligten ist bei Vorliegen aller drei Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Vertagung eingeräumt. Das "Befragen" wird im Gesetz gefordert, weil die Durchsetzung dieses Vertagungsanspruchs nicht an der Unkenntnis des erschienenen, jedoch nicht vertretenen Beteiligten scheitern soll. Da die Verhandlung jedoch nur auf Antrag des Beteiligten zu vertagen ist, kommt es neben dem Befragen auch auf das Ergebnis der Befragung an. Die Befragung kann dazu führen, daß der Vertagungsantrag gestellt wird. Sie kann aber auch dazu führen, daß der Beteiligte erklärt, er wolle die Vertagung nicht beantragen oder daß er überhaupt nicht antwortet; im zuletzt genannten Falle wäre das Gericht jedenfalls nicht allein schon nach § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG zur Vertagung verpflichtet. Ob ein Beteiligter befragt worden ist und ob er darauf einen Vertagungsantrag gestellt hat, betrifft in aller Regel "wesentliche Vorgänge der Verhandlung" (§ 122 Abs. 1 Satz 2 SGG), die festzuhalten und in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen sind; zumindest müssen diese Vorgänge, wenn sich aus der Sitzungsniederschrift hierzu nichts ergibt, in dem angefochtenen Urteil erwähnt sein; ist das nicht der Fall, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel. In der vorliegenden Sache ist aber weder aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des LSG am 18. Juni 1968 noch aus dem angefochtenen Urteil zu entnehmen, daß der Kläger "befragt" worden ist, geschweige denn, welches Ergebnis die Befragung gehabt hat. - 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Da der Kläger fristgerecht und in der gesetzlich gebotenen Form einen Verstoß des LSG gegen § 73 Abs. 6 Satz 2 SGG gerügt hat und dieser Mangel nach der Überzeugung des Senats auch vorliegt, ist die Revision statthaft (zulässig) nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Sie ist auch begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß der Kläger Vertagung beantragt hätte, wenn er ordnungsgemäß befragt worden wäre. Da einem Vertagungsantrag hätte entsprochen werden müssen, kommt es nicht darauf an, ob die Sache in der Verhandlung am 18. Juni 1968 nach der Überzeugung des LSG "entscheidungsreif" gewesen ist oder nicht.

Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben. Die Sache ist zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)